Reiterverein „Nethegau“ e.V.
Pahenwinkel 26 · 33034 Brakel
info@reiterverein-nethegau.de · reiterverein-nethegau.de

Vertrag über die Teilnahme am Reitunterricht

zwischen dem Reiterverein „Nethegau“ e.V., Pahenwinkel 26, 33034 Brakel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 10013 – nachfolgend „Verein“ – und dem/der nachfolgend genannten Reitschüler/in, bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten – nachfolgend „Reitschüler“ –

Vertragspartner & Stammdaten

Name, Vorname des Reitschülers	
Geburtsdatum des Reitschülers	
Erziehungsberechtigte/r 1 (falls minderjährig)	
Erziehungsberechtigte/r 2 (optional)	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefonnummer - Reitschüler **Telefonnummer - Erziehungsberechtigte/r Bzw. Notfallkontakt**	
E-Mail-Adresse	
Mitgliedsnummer / Mitglied seit	
Gesundheitliche Hinweise (Allergien, Medikamente, Einschränkungen)	

§ 1 Unterrichtsplätze, Unterrichtsformen & Unterrichtsgebühren

Preisliste – die Gebühr gilt je tatsächlich erteilter Unterrichtseinheit:

Unterrichtsform & Konditionen	Gebühr je Unterrichtseinheit
A) Gruppenunterricht (= Reitunterricht mit bis zu 6 Reitschülern) - (60 Min.) mit Privatpferd Teilnahme am regulären Gruppenunterricht mit eigenem/privatem Pferd.	**12,00 €**
B) Gruppenunterricht (= Reitunterricht mit bis zu 6 Reitschülern) - (60 Min.) mit Schulpferd Inklusive Nutzung eines Schulpferdes des Vereins (12,00 € Unterricht + 10,00 € Schulpferd).	**22,00 €**
C) Springstunde (60 Min.) mit Privatpferd Teilnahme an der Springstunde mit eigenem/privatem Pferd.	**15,00 €**
D) Springstunde (60 Min.) mit Schulpferd Inklusive Nutzung eines Schulpferdes des Vereins (15,00 € Springstunde + 10,00 € Schulpferd).	**25,00 €**
E) Longenunterricht (20 Min.) inkl. Schulpferd Einzelunterricht an der Longe. Ausgelegt bis zum Erreichen der Gruppenreitreife.	**20,00 €**

Gebuchte Unterrichtsplätze

Nachfolgend werden die konkret gebuchten Unterrichtsplätze eingetragen. Jeder Platz steht für eine wöchentliche Unterrichtseinheit an dem angegebenen Wochentag. Ein fester Wochen- oder Monatsbetrag wird nicht vereinbart; abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich erteilten Einheiten zu den Gebühren der vorstehenden Preisliste (§ 5).

Platz	Wochentag & Uhrzeit	Unterrichtsform & Pferdenutzung (gemäß Preisliste)	Beginn
1			
2			
3			

1. **Gegenstand des Vertrags:** Mit jedem gebuchten Unterrichtsplatz erwirbt der Reitschüler das Recht auf die Teilnahme an einer wöchentlichen Unterrichtseinheit der gewählten Unterrichtsform an dem in der Tabelle angegebenen Wochentag, ggfs., bei gleichzeitiger Buchung eines Schulpferdes, sofern ein geeignetes Schulpferd zur Verfügung steht. Es können mehrere Unterrichtsplätze gebucht werden; für jeden Platz werden die Gebühren gesondert berechnet.
2. **Umfang einer Unterrichtseinheit:** Eine Unterrichtseinheit im Gruppen- und Springunterricht umfasst 60 Minuten, eine Longeneinheit 20 Minuten. Die Schrittphasen einschließlich des Trockenreitens bzw. Trockenführens des Pferdes sind Bestandteil dieser Zeit. Die Vorbereitung nach § 4 Abs. 1 sowie das Versorgen des Pferdes nach § 4 Abs. 2 sind nicht Bestandteil der Unterrichtseinheit.
3. **Abrechnung nach tatsächlich erteilten Einheiten:** Abgerechnet werden die gebuchten und die tatsächlich vom Verein angebotenen Unterrichtseinheiten. Der monatliche Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Zahl der im Kalendermonat je Unterrichtsplatz erteilten Einheiten multipliziert mit der jeweiligen Gebühr. Fallen in einem Monat 5 Unterrichtstermine auf den gebuchten Wochentag, findet auch die 5. Einheit statt und wird entsprechend berechnet; fallen 4 Termine an, werden 4 Einheiten berechnet (§ 5 Abs. 1). Im übrigen gilt §5 Abs. 5 bis 11.
4. **Gesonderte Behandlung mehrerer Unterrichtsplätze:** Jeder Unterrichtsplatz kann gesondert begründet, geändert und gekündigt werden. Die Kündigung eines Platzes lässt die übrigen Plätze unberührt (§ 6 Abs. 2). Die Aufnahme eines weiteren Unterrichtsplatzes erfolgt durch eine in Textform bestätigte Ergänzung der vorstehenden Tabelle oder über die Anlage 2. Die Verlegung eines bestehenden Unterrichtsplatzes auf einen anderen Wochentag oder eine andere Uhrzeit erfolgt über die Anlage 3.
5. **Unterrichtstermine, Gruppeneinteilung & Verlegung:** Die Einteilung in Gruppen erfolgt durch den Verein nach reiterlichem Leistungsstand und organisatorischen Möglichkeiten. Der Verein kann den Unterrichtstermin eines Platzes aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen verlegen; er kündigt dies rechtzeitig in Textform an. Ist dem Reitschüler die Teilnahme am neuen Termin nicht zumutbar, kann er den betroffenen Unterrichtsplatz zum Wirksamwerden der Verlegung kündigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbilder besteht nicht.

§ 2 Mitgliedschaft als Voraussetzung

Voraussetzung: Die Teilnahme am Reitunterricht setzt eine bestehende Mitgliedschaft im Reiterverein „Nethegau“ e.V. voraus.

§ 3 Longenunterricht, Übergang & Spartenwechsel

1. **Dauer des Longenunterrichts:** Der Longenunterricht (20 Minuten) wird so lange erteilt, bis der zuständige Ausbilder entscheidet, dass der Reitschüler die erforderlichen Grundlagen erworben hat, um sicher am Gruppenunterricht (60 Minuten) teilzunehmen. Die Entscheidung erfolgt allein nach reiterlichen und sicherheitsbezogenen Gesichtspunkten.
2. **Keine separate Kündigung erforderlich:** Stellt der Ausbilder die Bereitschaft für den Gruppenunterricht fest, muss der Longenunterricht nicht gesondert gekündigt werden; der betroffene Unterrichtsplatz geht nahtlos in den Gruppenunterricht über, sofern der Reitschüler nicht widerspricht.
3. **Erweiterungsanzeige:** Vor dem Wechsel in den Gruppenunterricht oder vor der Teilnahme an Springstunden ist dem Verein in Textform mitzuteilen (Anlage 2), welcher Unterrichtsplatz betroffen ist und ob künftig mit Privatpferd oder mit Schulpferd geritten wird. Wird ein Schulpferd gewählt, gilt die Mindestlaufzeit von 3 Monaten ab dem Wechseldatum.

4. **Gebührenwirkung:** Die Gebühr der neuen Unterrichtsform gilt für alle ab dem Wechseldatum erteilten Unterrichtseinheiten. Der Wechsel wird in Textform bestätigt.

§ 4 Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Aufsicht

1. **Gruppen- & Springunterricht (Ankunft 30 Min. vorher):** Der Reitschüler wird mindestens 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtseinheit auf der Reitanlage anwesend sein. Zu den Aufgaben gehören das Abäppeln der Box des zugeteilten Schulpferdes, bei Bedarf das Stopfen von Heunetzen sowie das selbstständige Putzen, Satteln und Trensen des Schulpferdes ggfs. die Teilnahme beim Parcoursauf- und abbau beim Springen. Der Ausbilder steht bei Fragen und zur Überprüfung zur Verfügung.
2. **Nach der Unterrichtseinheit:** Das Trockenreiten bzw. Trockenführen ist Bestandteil der 60 Minuten (§ 1 Abs. 2). Im Anschluss an die Unterrichtseinheit ist das Schulpferd abzusatteln und zu versorgen; sowie Ausrüstung, Stall- und Reitplatzbereich ordnungsgemäß zu hinterlassen. Hierfür sind etwa 15 Minuten einzuplanen.
3. **Charakter der Tätigkeiten:** Die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 sind Bestandteil der reiterlichen Ausbildung und stellen keine Arbeitsleistung dar. Bei Reitschülern unter 12 Jahren erfolgen sie unter Anleitung des Ausbilders oder eines Erziehungsberechtigten; Tätigkeiten, die der Reitschüler altersbedingt nicht sicher ausführen kann, entfallen.
4. **Longenunterricht (Ankunft 5 Min. vorher):** Der Reitschüler hat sich mindestens 5 Minuten vor Beginn am Unterrichtsplatz einzufinden. Das Pferd wird durch den Verein vorbereitet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
5. **Schulpferdeeinteilung:** Die Einteilung der Schulpferde erfolgt ausschließlich und verbindlich durch den zuständigen Ausbilder / die Ausbilderin. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Schulpferd besteht nicht.
6. **Aufsicht über Minderjährige:** Der Verein übernimmt die Aufsicht während der Unterrichtseinheit sowie während der nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Vor- und Nachbereitungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten – insbesondere beim Bringen, Abholen und während des Aufenthalts auf der Anlage zu anderen Zwecken – obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
7. **Verspätung:** Bei verspätetem Erscheinen kann der Ausbilder die Teilnahme aus Organisatorischen- oder Sicherheitsgründen ganz oder teilweise ablehnen; die Gebühr für diese Unterrichtseinheit bleibt in diesem Fall geschuldet.

§ 5 Abrechnung nach erteilten Einheiten, SEPA-Lastschriftverfahren & Ausfallregelung

1. **Abrechnung nach erteilten Einheiten:** Die Vergütung wird entsprechend der gebuchten und tatsächlich vom Verein angebotenen Unterrichtseinheit geschuldet (§ 1 Abs. 3).
2. **Nachträgliche Abrechnung:** Die Abrechnung erfolgt nachträglich für den abgelaufenen Kalendermonat und ist zum 5. Kalendertag des Folgemonats fällig.
3. **SEPA-Lastschriftverfahren (Pflicht):** Die Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Teilnahme am Reitunterricht. Der Reitschüler bzw. die Erziehungsberechtigten erteilen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1). Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitstag nach Abs. 2 oder dem nächstfolgenden Bankarbeitstag.
4. **Rücklastschrift:** Wird eine Lastschrift aus Gründen zurückgegeben, die der Reitschüler bzw. der Kontoinhaber zu vertreten hat, sind die dem Verein tatsächlich entstandenen Bankentgelte zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu erstatten. Der Nachweis, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt vorbehalten.
5. **Versäumnis durch den Reitschüler:** Findet die Unterrichtseinheit statt und nimmt der Reitschüler aus in seiner Person liegenden Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit, Termine, Schule) nicht teil, gilt die Einheit als erteilt und ist in voller Höhe zu vergüten. Dies gilt auch bei kurzfristiger Absage durch den Reitschüler. Ein Anspruch auf Nachholung, Gutschrift oder Erstattung besteht nicht. Unberührt bleibt allein die Ruhendstellung nach Abs. 7 bis 9.
6. **Absage von Terminen durch den Verein:** Sagt der Verein eine Unterrichtseinheit ab oder entfällt sie aus Gründen, die nicht in der Person des Reitschülers liegen (z. B. Verhinderung oder Erkrankung des Ausbilders, Erkrankung oder Ausfall des Schulpferdes, Witterung, Zustand der Reitanlage, Feiertage, Ferien, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt), wird sie nicht berechnet. Eine Nachholung findet nicht statt und wird nicht geschuldet.

7. Ruhendstellung bei Erkrankung des Reitschülers: Ist der Reitschüler infolge Krankheit oder Verletzung voraussichtlich länger als 4 zusammenhängende Wochen reitunfähig und weist er dies durch ärztliches Attest nach, ruht der Vertrag nach Maßgabe von Abs. 9. Das Attest muss die voraussichtliche Dauer der Reitunfähigkeit ausweisen; die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich.

8. Ruhendstellung bei Erkrankung des Privatpferdes: Wird ein Unterrichtsplatz mit einem Privatpferd wahrgenommen und ist dieses infolge Krankheit oder Verletzung voraussichtlich länger als 3 zusammenhängende Wochen nicht einsatzfähig, ruht der betroffene Unterrichtsplatz nach Maßgabe von Abs. 9, sofern dies durch tierärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Dauer nachgewiesen wird.

9. Gemeinsame Bestimmungen zur Ruhendstellung:

a) Anzeige: Die Verhinderung ist unverzüglich in Textform anzuzeigen, sobald ihre voraussichtliche Dauer bekannt ist; das Attest ist unverzüglich nachzureichen.

b) Beginn: Die im laufenden Kalendermonat bis dahin erteilten Einheiten sowie die bis zum Monatsende noch stattfindenden Einheiten des laufenden Monats sind zu vergüten; der Vertrag ruht ab dem darauffolgenden Monatsersten. Eine verspätete Anzeige wirkt nicht zurück; die Ruhendstellung beginnt frühestens zum Monatsersten nach Zugang der Anzeige.

c) Wirkung: Während des Ruhens findet für die betroffenen Unterrichtsplätze kein Unterricht statt; Einheiten werden insoweit nicht erteilt und nicht berechnet.

d) Unterrichtsplatz: Der Verein kann den Unterrichtsplatz und ein gebuchtes Schulpferd während des Ruhens anderweitig vergeben; nach Wiederaufnahme erfolgt die Einteilung nach Verfügbarkeit.

e) Wiederaufnahme: Sie ist unverzüglich in Textform anzuzeigen, sobald sie absehbar ist.

f) Höchstdauer: Die Ruhendstellung endet mit dem Ende des Monats in dem der Grund dafür entfällt.

10. Dauerhafte Einstellung des Unterrichtsangebots: Stellt der Verein den Unterrichtsbetrieb dauerhaft oder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 8 Wochen vollständig ein, ruht der Vertrag ab dem Folgemonat beitragsfrei; das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 3) bleibt unberührt.

11. Zahlungsverzug: Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsabrechnungen kann der Verein den Reitschüler nach vorheriger Mahnung in Textform bis zum vollständigen Ausgleich vom Unterricht ausschließen; die Zahlungspflicht bleibt hiervon unberührt. Die gesetzlichen Verzugsregelungen bleiben unberührt.

Hinweis zu kürzeren Verhinderungen

Verhinderungen unterhalb der Schwellen des Abs. 7 (4 Wochen) bzw. Abs. 8 (3 Wochen) begründen keine Ruhendstellung; insoweit bleibt es bei Abs. 5. Der Verein kann in Härtefällen freiwillig eine Ruhendstellung gewähren; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Vertragsdauer & Kündigung

1. Laufzeit: Der Vertrag beginnt mit dem Beginn des ersten gebuchten Unterrichtsplatzes (§ 1) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Ordentliche Kündigung: Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann auf einzelne Unterrichtsplätze beschränkt werden; sie muss den betroffenen Platz eindeutig bezeichnen (Wochentag und Uhrzeit). Die übrigen Unterrichtsplätze bestehen unverändert fort; für den gekündigten Platz werden ab Wirksamwerden der Kündigung keine Einheiten mehr erteilt und berechnet. Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126b BGB); eine E-Mail an info@reiterverein-nethegau.de genügt.

3. Außerordentliche Kündigung: Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Seiten unberührt; § 5 Abs. 10 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Reitschüler insbesondere bei dauerhafter, ärztlich bescheinigter Reitunfähigkeit oder bei einem Umzug vor, der die Teilnahme unzumutbar macht; für den Verein insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag, Sicherheitsvorgaben oder die Platz- und Hallenordnung, bei erheblichem Zahlungsverzug sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 2).

4. Widerrufsrecht: Wird der Vertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen und steht dem Reitschüler ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, wird hierüber gesondert in Textform belehrt.

§ 7 Anpassung der Gebühren

1. **Anlass und Umfang:** Der Verein ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren im angemessenen Umfang anzupassen, falls sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten (insbesondere Futter-, Einstreu-, Energie-, Tierarzt-, Hufschmied-, Versicherungs- und Personalkosten) verändern.
2. **Ankündigung & Sonderkündigungsrecht:** Eine Anpassung wird mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Reitschüler kann den Vertrag oder einzelne Unterrichtsplätze innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen (Sonderkündigungsrecht).

§ 8 Sicherheitsbestimmungen & Haftung

1. **Ausrüstung (Pflicht):** Das Tragen eines nach aktuellen DIN/EN-Sicherheitsstandards zugelassenen und ordnungsgemäß geschlossenen Reithelms sowie von festem Schuhwerk, Schuhsohle ohne grobes Profil, Sneaker oftmals ungeeignet, Reitstiefel empfehlenswert ist während des gesamten Umgangs mit dem Pferd und des Unterrichts verpflichtend.
2. **Sicherheitsweste (Empfehlung):** Das Tragen einer Sicherheitsweste bei Springstunden wird empfohlen. Eine Verpflichtung besteht nicht; die Entscheidung obliegt dem Reitschüler bzw. den Erziehungsberechtigten, die mit ihrer Unterschrift bestätigen, auf diese Empfehlung hingewiesen worden zu sein.
3. **Durchsetzung:** Bei Verstoß gegen Abs. 1 kann der Ausbilder die Teilnahme an der Unterrichtseinheit untersagen; die Gebühr für diese Einheit bleibt geschuldet.
4. **Weisungen & Ordnungen:** Den Anweisungen der Ausbilder und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Platz- und Hallenordnung sowie die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrags; sie sind auf der Reitanlage im Eingangsbereich sowie auf der Vereinswebsite einsehbar.
5. **Gesundheitliche Eignung:** Der Reitschüler bzw. die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass keine gesundheitlichen Gründe gegen die Teilnahme sprechen. Für den Unterricht relevante Erkrankungen, Einschränkungen, Allergien oder Medikationen sind unaufgefordert mitzuteilen und in den Stammdaten anzugeben.
6. **Haftung des Vereins:**

- Der Verein haftet für Schäden nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seiner Organe des geschäftsführenden Vorstandes und seine Erfüllungsgehilfen.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei
 - Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - Ansprüchen aus den Produkthaftungsgesetz
- Die Haftung für typische Tiergefahren bleibt hiervon unberührt. Reiten ist u.a. mit dem Risiko der typischen Tiergefahr verbunden; die Teilnahme erfolgt in Kenntnis dieser Risiken.

7. **Haftung des Reitschülers & Versicherungen:** Der Reitschüler hat eine Haftpflichtversicherung während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und auf Anfrage nachzuweisen.

§ 9 Datenschutz & Bildaufnahmen

1. **Datenverarbeitung:** Der Verein verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten zur Begründung und Durchführung dieses Vertrags und der Mitgliedschaft sowie zur Abrechnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Aus Attesten nach § 5 Abs. 7 werden ausschließlich die Tatsache der Reitunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer erfasst; Diagnosedaten werden nicht gespeichert. Gesundheitsangaben nach § 8 Abs. 5 werden auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) allein zum Schutz des Reitschülers verarbeitet. Die Informationen nach Art. 13 DSGVO ergeben sich aus der beigefügten Datenschutzinformation.
2. **Weitergabe:** Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich (z. B. Zahlungsdienstleister, Landes-/Sportfachverband, Versicherung) oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Bild- und Tonaufnahmen: Die Veröffentlichung von Foto- oder Videoaufnahmen (z. B. Website, soziale Medien, Presse) erfolgt nur mit gesonderter, freiwilliger Einwilligung, die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren erteilen die Erziehungsberechtigten die Einwilligung.

☐ Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildaufnahmen wird erteilt. ☐ Keine Einwilligung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags – insbesondere die Aufnahme, Änderung oder Streichung von Unterrichtsplätzen – bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Rangfolge: Bei Widersprüchen gehen die Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen (insbesondere Beitragsordnung sowie Platz- und Hallenordnung) diesem Vertrag vor.

3. Vertretung Minderjähriger: Bei minderjährigen Reitschülern schließen die Erziehungsberechtigten diesen Vertrag im eigenen Namen und zugleich für den Reitschüler; sie haften für die Gebühren als Gesamtschuldner. Unterzeichnet nur ein Elternteil, versichert dieser, allein sorgeberechtigt zu sein oder mit Zustimmung des anderen Elternteils zu handeln.

4. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Unterschriften

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Vertragsparteien die vorstehenden Vertragsbedingungen einschließlich der gebuchten Unterrichtsplätze und der Gebühren je Unterrichtseinheit gemäß Preisliste, die Platz- und Hallenordnung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins verbindlich an. Der Reitschüler bzw. die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt einer Vertragsausfertigung, der Datenschutzinformation sowie den Hinweis nach § 8 Abs. 2 (Sicherheitsweste).

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Reiterverein (Vorstand / Vertretung)	Unterschrift Reitschüler / Erziehungsberechtigte/r 1
	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2 (optional)

Reiterverein „Nethegau“ e.V.
Pahenwinkel 26 · 33034 Brakel
info@reiterverein-nethegau.de · reiterverein-nethegau.de

Anlage 1 – SEPA-Lastschriftmandat

Mandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften · gemäß § 5 des Reitunterrichtsvertrags

Zahlungsempfänger	Reiterverein „Nethegau“ e.V., Pahenwinkel 26, 33034 Brakel
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE77ZZZ00001086244
Mandatsreferenz	
Name des Reitschülers	
Kontoinhaber (Name, Vorname)	
Anschrift des Kontoinhabers	
IBAN	
BIC (falls erforderlich)	
Kreditinstitut	

Mandatstext

Ich ermächtige den Reiterverein „Nethegau“ e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reiterverein „Nethegau“ e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 3 Kalendertage vor Belastung verkürzt. Der Einzug erfolgt jeweils nachträglich für den abgelaufenen Kalendermonat zum 5. Kalendertag des Folgemonats bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Kontoinhaber	Bestätigung Reiterverein „Nethegau“ e.V.